

Staffelseechor Murnau e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Staffelseechor Murnau e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Murnau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eingetragen. Er setzt die Tradition des im Jahre 1862 gegründeten „Liederkranz und Orchesterverein Murnau“ fort und übernimmt dessen Rechte und Pflichten.
3. Der Chor nennt sich Staffelseechor Murnau.
4. Verfügt der Verein Staffelseechor Murnau e.V. im Rahmen der Nachwuchsförderung über einen weiteren Chor – geleitet durch den Chorleiter bzw. die Chorleiterin des Staffelseechores -, dann sind dessen aktive Angehörigen als singende Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1.a) zu führen. Eine besondere Namensgebung dieses weiteren Chores ist gestattet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird erfüllt durch Pflege des Chorgesanges und Verbreitung des Liedgutes. Dazu hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sein Wirken bei allen sich bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sängerbundes e.V. (BSB) und damit auch Mitglied des Deutschen Sängerbundes e.V. (DSB)
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die singenden Mitglieder
 - b) die fördernden Mitglieder
 - c) die Ehrenmitglieder
2. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.

Entscheidend für die Aufnahme bzw. einen weiteren Probenbesuch ist jedoch zunächst ein Probesingen mit dem Chorleiter, das spätestens bei der dritten besuchten Chorprobe zu erfolgen hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand erst, nachdem der Aufnahmeersuchende von den ersten 10 Proben nicht öfter als dreimal gefehlt hat. Bei Abwesenheit aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) wird die Zahl der bereits absolvierten Proben berücksichtigt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet ebenfalls der Gesamtvorstand.
4. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die singenden Mitglieder haben grundsätzlich die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Ist einem singenden Mitglied die Teilnahme an einer Probe oder Aufführung nicht möglich, so muss der Chorleiter frühest möglich davon in Kenntnis gesetzt werden. Kann ein singendes Mitglied aus zwingenden Gründen nicht regelmäßig an den Proben teilnehmen, so entscheidet der Gesamtvorstand nach Rücksprache mit dem betroffenen Mitglied über eine Ausnahmeregelung, so etwa auch die Umwandlung der Mitgliedschaft vom singenden zum fördernden Mitglied.
3. Alle Mitglieder haben das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren. Sie sind insbesondere verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag in einer Summe pünktlich zu zahlen. Der Zahlungsmodus wird vom Gesamtvorstand bestimmt.

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.

Neu aufgenommene Mitglieder entrichten ihren Jahresbeitrag ab dem durch den Gesamtvorstand festgelegten Aufnahmedatum.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
6. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Be-

schluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im regelmäßigen Abstand von zwei Jahren, während der ersten drei Monate des Kalenderjahres, durchzuführen.
2. Nach Bedarf kann der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies veranlassen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. In diesem Falle muss der Vorsitzende dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen nachkommen.
3. Der Termin für jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch eine am Sitz des Vereins erscheinende Tageszeitung mit dem Vorschlag zur Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Bericht des Vorsitzenden, des Chorleiters und des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahl des Gesamtvorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer

- g) Entscheidung von Anträgen
 - h) Ehrungen
 - i) Entscheidung von Berufungen gem. § 6 Abs. 4 der Satzung
 - j) Entscheidung über Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und besonderer Umlagen
 - k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
 7. Stimmberechtigt sind alle beitragszahlenden Mitglieder und Ehrenmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
 8. Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem 1. Kassenwart
 - e) dem 2. Kassenwart
 - f) dem Chronisten
 - g) den vier Beisitzern (zwei weiblich und zwei männlich)
 - h) dem Chorleiter
2. Zur Führung der Vereinsgeschäfte wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Gesamtvorstand (mit Ausnahme des Chorleiters) auf die Dauer von zwei Jahren. Der Gesamtvorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl zum Gesamtvorstand kann entweder geheim (Stimmzettel) oder per Akklamation durchgeführt werden. Den Wahlmodus bestimmt

die Mitgliederversammlung. Zum Vorstandsmitglied kann auch gewählt werden, wer aus dringendem Grund bei der Mitgliederversammlung abwesend ist, dessen (schriftliches) Einverständnis zur Übernahme eines Vorstandsamtes aber vorliegt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein unter Berücksichtigung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr werden die anfallenden Arbeitsgebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt. Darüber hinaus werden darin die verschiedenen Organisationsabläufe festgelegt.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Voraussetzung für einen gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden sind mindestens sieben Vorstandsmitglieder für eine Beschlussfähigkeit erforderlich.
7. Der Gesamtvorstand kann nur über Ausgaben bis **Euro 500,-** pro Einzelfall beschließen. Eine Überschreitung dieser Summe kann nur von einer 2/3 - Mehrheit der bei einer Chorprobe anwesenden Mitglieder oder von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.
8. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind schriftlich in einem Ergebnisprotokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während einer Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Gesamtvorstandes.

§ 10 Der Chorleiter

1. **Der musikalische Leiter des Chores wird vom Gesamtvorstand gewählt.**
2. Der Chorleiter kann entweder ehrenamtlich gegen eine Aufwandsentschädigung oder beruflich mit Anspruch auf Vergütung für den Verein tätig werden. Einzelheiten hierzu werden zwischen Chorleiter und Gesamtvorstand auf vertraglicher Basis festgelegt.
3. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit sowie die Gestaltung der Chorproben.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfer nehmen die Überwachung der Geschäftsführung des Gesamtvorstandes durch folgende Prüfungen wahr; ob
 - a) die ausgewiesenen Kassenbestände in voller Höhe entstanden sind,
 - b) das Vereinsvermögen richtig nachgewiesen ist,
 - c) die Bucheinträge mit den Belegen übereinstimmen,
 - d) die sachliche Richtigkeit der Belege gegeben ist,
 - e) die gesamte Geschäftsführung den satzungsgemäßen Bestimmungen entspricht.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur bei einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Beschlossene Satzungsänderungen sind schriftlich mit notarieller Beglaubigung dem zuständigen Amtsgericht zum Eintrag in das Vereinsregister bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Murnau, die es unmittel-

bar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

3. Der Beschluss der Auflösungsversammlung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 17.02.1995 beschlossen.

Satzungsänderungen sind in **rot** gekennzeichnet und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 01.03. 2004 beschlossen.